

# Finanz- und Beitragsordnung des Vereins Bürgerschaft Gera e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2012.

## § 1 Ausgabendeckung und Rechenschaftspflicht

- (1) Bei Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, vorher die Deckungsgrundlagen zu prüfen.
- (2) Vor Aufnahme von Verbindlichkeiten, als auch Krediten ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dieser haftet vollumfänglich.
- (3) Der Vorstand legt jährlich den Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Rechenschaftsbericht wird, wenn so festgelegt, den gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt.
- (5) Der Rechenschaftsbericht besteht aus
  - einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
  - einer Vermögensbilanz sowie
  - einem Erläuterungsteil.

Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu vermitteln.

(5) Die Einnahmereknung umfasst:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Druckschriften,
- Einnahmen aus Veröffentlichungen,
- Einnahmen aus staatlichen Mittel und
- sonstige Einnahmen, auch Zinsen.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
  - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
  - b) für Wahlkämpfe,
  - c) Zinsen,
  - d) sonstige Ausgaben,

## **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich nach folgender Aufstellung:

monatliche netto-Einnahmen (in Euro)	monatlicher Betrag (in Euro)	jährlicher Beitrag (in Euro)
bis 1.000	4,00	48,00
bis 2.000	7,00	84,00
bis 3.000	12,00	144,00
bis 5.000	20,00	240,00
über 5.000	30,00	360,00

Für im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder ergibt sich der Jahresbeitrag anteilig.

(3) Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus fällig. Als Jahresbeitrag wird dieser bis zum März des Jahres für das laufende Jahr entrichtet.

(4) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft den Beitrag erlassen.

(5) Der Verein kann laut Satzung § 4 Abs. 3 von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern enthalten. Die Umlage darf nicht höher sein als das 1 1/2-fache des Jahresbeitrages.

## **§ 3 Kassenwart**

Der Kassenwart ist federführend für die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel verantwortlich. Hierfür sind zwingend der Vorstand und die Mitglieder einzubinden.

## **§ 4 Revisionskommission**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisionsbeauftragten sind weisungsunabhängig. Sie haben die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zeitnah begleitend zu prüfen und zu beraten. Die Revisionsbeauftragten legen ihre Berichte dem Vorstand vor.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.